GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 20.04.2021
Beginn:	20:10 Uhr
Ende	22:10 Uhr
Ort:	in der Mehrzweckhalle der Schule Wettenhausen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Wick, Thorsten

Mitglieder des Gemeinderates

Ahrens, Helmut
Anwander, Johann
Eberle, Andreas
Englet, Mathias
Finkel, Thomas
Göggelmann, Julia
Grüner, Bernhard
Kempter, Gertrud
Kornelli, Jürgen
Miehle, Lisa
Saur, Achim
Spengler, Maria, Dr.
Thanner, Daniel
Welsch, Andreas

Schriftführer/in

Walter, Ernst

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Brosch, Fabian	Entschuldigt
Paulheim, Robert	Entschuldigt

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

7	Änderung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung	**2021/1254**
8	Bauangelegenheiten	
8.1	Bauantrag Nr. 13/2021, Freischankfläche in der Klosteranlage Wettenhausen, Dossenbergerstr. 46, Fl.Nr. 16 Gemarkung Wettenhausen	**2021/1226**
8.2	Bauantrag-Nr. 16/2021, Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Keller für Bürofläche, Kleingarage und Eingangsüberd., Am Täfelesberg, Fl.Nr. 169/2, 169, 169/3 Gemarkung Hammerstetten	**2021/1247**
8.3	Bauantrag-Nr. 17/2021, Errichten eines Gartenhauses, einer Terrassenüberdachung und eines Wintergartens, Am Obstgarten 5, Fl.Nr. 240/9 Gemarkung Ettenbeuren	**2021/1246**
8.4	Bauantrag Nr. 19/2021, Neubau eines Bio-Mastgeflügelstalles mit landw. Halle und überdachtem Mistlager, Nähe Hartberger Straße, Fl.Nr. 251 Gemarkung Kleinbeuren	**2021/1258**
8.5	Einbeziehungssatzung "Unterrohr NO" Abwägung und Billigung der Entwurfssatzung	**2021/1251**
8.6	Einbeziehungssatzung "Behlingen Max-Schmid-Str" Abwägung und Billigung der Entwurfssatzung	**2021/1252**
8.7	Bauantrag Nr. 18/2021, Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Nähe Goldbacher Weg, Fl.Nr. 777/10, Gemarkung Ettenbeuren	**2021/1259**
9	Örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2019	**2021/1248**
10	Neufassung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer	**2021/1250**
11	Maibaumaufstellen im Auftrag der Gemeinde	**2021/1260**
12	Berichterstattung	**2021/1243**

Erster Bürgermeister Thorsten Wick eröffnet um 20:10 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

7 Änderung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung

Die derzeitigen Liquiditätsengpässe, bedingt durch die zeitliche Verschiebung von staatlichen Zuwendungen und eventuellen Beitragsausfällen, sollen vorrangig durch die Erhöhung des Kassenkredits von 750.000 Euro auf nunmehr 1.100.000 Euro sowie nachrangig durch die Ermächtigung der Verwaltung zur Aufnahme eines Kredits in der Haushaltssatzung in Höhe von 645.000 Euro ausgeglichen werden. Die Kreditermächtigung wird nur bei tatsächlichem Bedarf in Anspruch genommen.

Die voraussichtlichen Mindereinnahmen sind ebenso wie der veränderte Einnahmeansatz im geänderten Haushaltsplan hinterlegt.

Die Verwaltung legt dem Gemeinderat den geänderten Haushaltsplan und die geänderte Haushaltssatzung zur Genehmigung und Beschlussfassung vor.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat genehmigt den Haushaltsplan mit Gesamteinnahmen- und ausgaben in Höhe von 10.324.493 Euro, den Finanzplan für die Jahre 2021 – 2024 sowie die Stellenpläne für die Beamten und tariflich Beschäftigten.

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

2. Im Übrigen beschließt der Gemeinderat die beigefügte, wie vor beschrieben, geänderte Haushaltssatzung.

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

8 Bauangelegenheiten

8.1 Bauantrag Nr. 13/2021, Freischankfläche in der Klosteranlage Wettenhausen, Dossenbergerstr. 46, Fl.Nr. 16 Gemarkung Wettenhausen

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 16, Gemarkung Wettenhausen, Klosteranlage Wettenhausen, die Errichtung einer Freischankfläche.

Im Innenhof der Klosteranlage soll in der Nähe des Prälatur-Gebäudeteils, zwischen der zentral liegenden Grünfläche, die auch vom gemeindlichen Kindergarten genutzt wird, und dem Durchgang in Richtung der nördlich anschließenden Kirche, eine Freischankfläche installiert werden. Diese soll als Übergangslösung zur provisorischen Bewirtung von Besuchern errichtet werden. Die temporäre Bewirtung soll, bis zur geplanten Sanierung der Südökonomie und Umnutzung mit Übernachtungsmöglichkeiten, erfolgen. Im Zuge dieses Vorhabens soll ein dauerhafter Biergarten inklusive einer vollfunktionsfähigen Großküche eröffnet werden.

Die geplante vorübergehende Freischankfläche soll Sitzgelegenheiten für ca. 160 Personen bieten und aus einer Biergarten-Hütte (2,20 m x 4,60 m) heraus bewirtet werden. Angaben zu Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie zur Niederschlagswasserbeseitigung der Hütte sind im vorliegenden Bauantrag nicht enthalten. Die Bestuhlung soll unter der nördlich der Grünfläche gepflanzten Kastanienreihe aufgestellt werden. Die Grünfläche soll außerhalb der Öffnungszeiten des Kindergartens auch als Spielfläche für Gäste genutzt werden.

Laut Flächennutzungsplan handelt es sich im Bereich des Klosters um eine Fläche besonderer funktionaler Prägung, d.h. eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf der vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. Der Betrieb eines vorübergehenden Biergartens ist aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich möglich.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist davon auszugehen, dass die Erschließung aufgrund der Lage des Vorhabens an der Dossenbergerstraße gesichert ist. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind beim Anwesen vorhanden.

Die Gemeinde Kammeltal verfügt nicht über eine Stellplatzsatzung. Jedoch gehen wir davon aus, dass von Gesetzes wegen grundsätzlich weitere Stellplätze notwendig werden. Bei einer Kapazität von 160 Sitzplätzen im geplanten Biergarten, plus Personal, Kindergartenpersonal und -Besucher, Klosterpersonal und -besucher allgemein, Kirche gehen wir davon aus, dass weitere Parkplätze notwendig sind. Das Landratsamt wird gebeten, im Rahmen der Prüfung des Bauantrages die Stellplatzsituation zu hinterfragen.

Um eine Kollision der Nutzung der Grünfläche durch den Bauherrn mit der Betriebserlaubnis des noch in der Sanierung befindlichen gemeindlichen Kindergartens zu vermeiden, wurde vorab mit der zuständigen Sachbearbeiterin am Landratsamt eine Ortseinsicht durchgeführt. Unter bestimmten, aus Sicht der Verwaltung umsetzbaren Voraussetzungen wurde eine Betriebserlaubnis in Aussicht gestellt. Die Nutzung durch beide Parteien ist in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Der Betrieb des Kindergartens ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Antrages.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Bauantrag zugestimmt werden.

Herr Ahrens wollte wissen, wie die Formulierung „provisorisch“ einzuordnen wäre.

Herr Bürgermeister Wick erklärte, dass dies ein unbestimmter, ihm nicht bekannter Zeitraum ist.

Herr Anwander wollte den Sachverhalt mit dem Kinderspielplatz und der Nutzung durch den gemeindlichen Kindergarten sowie der Mitnutzung durch den Biergartenbetreiber bereits vor Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens geklärt haben.

Herr Wick erklärte, dass durch den gültigen Erbbaupachtvertrag für die Spielplatzfläche und die Wege zum Spielplatz die Gemeinde das Heft in der Hand hat und sich der Gemeinderat somit auch später separat mit diesem Thema befassen kann.

Beschluss:

Dem Bauantrag auf Errichtung einer Freischankfläche in der Klosteranlage wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Der Antrag ist dem Landratsamt als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 2 Anwesend 15

8.2 Bauantrag-Nr. 16/2021, Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Keller für Bürofläche, Kleingarage und Eingangsüberd., Am Täfelesberg, Fl.Nr. 169/2, 169, 169/3 Gemarkung Hammerstetten

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 169, 169/2 und 169/3, Gemarkung Hammerstetten, den Neubau eines Einfamilienhauses mit Keller für Bürofläche, Kleingarage und Eingangsüberdachung.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hammerstetten Süd, Teil A“. Laut Bebauungsplan handelt es sich um ein Mischgebiet. Die Erschließung des Vorhabens ist durch die Lage an der Wettenhauser Straße bzw. der gemeindlichen Straße am Täfelesberg gesichert; das Anwesen wird an die gemeindliche Mischwasserkanalisation und die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Das Niederschlagswasser des geplanten Hauses wird über eine Zisterne genutzt; ein Überlauf erfolgt in mehrere Versickerungsanlagen.

Das Vorhaben entspricht in den Punkten Traufhöhe, Dachneigung, Dachüberstand, Baugrenze, Kellerhöhe und Eingangsbereich nicht den Vorgaben des Bebauungsplanes.

Eine Behandlung des Antrages in einem Baugenehmigungsverfahren ist erforderlich.

Aus Sicht der Verwaltung besteht Einverständnis mit dem Bauvorhaben. Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein.

Die Gemeinderäte Herr Anwander und Herr Englet gaben zu bedenken, dass die 3 Grundstücke nicht verschmolzen werden dürften, da ja auf jedem Grundstück ein eigener Bauzwang läge und somit 3 Häuser gebaut werden könnten und auch sollten, da ja derzeit so wenige Grundstücke als Bauland zur Verfügung stünden.

Herr Anwander regte an, dass der Bauwerber darüber eine Mitteilung erhalten soll, dass der Gemeinderat wünscht, dass die Grundstücke einzeln bebaut würden.

Beschluss:

Mit dem Neubau eines Einfamilienhauses mit Keller für Bürofläche, Kleingarage und Eingangsüberdachung besteht Einverständnis. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Der Bauantrag ist dem Landratsamt als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 3 Nein 12 Anwesend 15

8.3 Bauantrag-Nr. 17/2021, Errichten eines Gartenhauses, einer Terrassenüberdachung und eines Wintergartens, Am Obstgarten 5, Fl.Nr. 240/9 Gemarkung Ettenbeuren

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 240/9, Gemarkung Ettenbeuren, Am Obstgarten 5, die Errichtung eines Gartenhauses, einer Terrassenüberdachung und eines Wintergartens.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Ettenbeuren Süd-Ost“.

Die geplanten Anbauten sollen folgende Abmessungen haben:
Gartenhaus: 9 m lang - 3,64 m tief
Wintergarten: 7,26 m lang – 4,99 m tief
Terrassenüberdachung: 6,76 m lang - 4,56 m tief.

Die Dachneigungen entsprechen nicht den Vorgaben des Bebauungsplanes. Nachdem es sich um Anbauten an das bestehende Wohngebäude handelt, gilt die Erschließung als gesichert.

Es handelt sich um bauliche Anlagen die einer Baugenehmigung durch das Landratsamt bedürfen.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Beschluss:

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

8.4 Bauantrag Nr. 19/2021, Neubau eines Bio-Mastgeflügelstalles mit landw. Halle und überdachtem Mistlager, Nähe Hartberger Straße, Fl.Nr. 251 Gemarkung Kleinbeuren

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 251, Gemarkung Kleinbeuren den Neubau eines Bio-Mastgeflügelstalles mit landwirtschaftlicher Halle und überdachtem Mistlager.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich, die Beurteilung richtet sich daher nach § 35 BauGB.

Das Anwesen wird an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen; die Kosten ab dem Übergabeschacht in Hartberg trägt der Bauherr. Häusliches Abwasser fällt nicht an. Für Waschwasser und Jauche wird eine Jauchegrube mit einem Volumen von 12 m³ errichtet.

Das anfallende Niederschlagswasser wird breitflächig alternativ über Rigolen versickert.

Aus Sicht der Verwaltung stehen dem Bauvorhaben öffentliche Belange nicht entgegen. Dem Antrag kann zugestimmt werden.

Herr Ahrens fragte nach der Lage des Grundstücks und der vorherrschenden Windrichtung, wegen immissionsschutzrechtlicher Bedenken.

Dieser Teil wird im Rahmen des Bauantrages mitgeprüft.

Herr Anwander erkundigte sich nach der Versorgung mit Trinkwasser und ob durch die lange Stichleitung eine Hygieneproblem entstehen könnte.

Herr Bürgermeister Wick erklärte, dass am Ortsende Hartberg ein Übergabeschacht errichtet wurde, ab dem dann per städtebaulichem Vertrag der Bauherr eigenverantwortlich die Trinkwasserleitung in einer entsprechend kleinen Dimensionierung errichten und unterhalten müsse.

Herr Anwander hakte nach, wie es dann mit der Löschwasserversorgung aussehen würde und dass auf alle Fälle, falls die Wasserleitung im Feldweg verlegt wird, mit der Jagdgenossenschaft gesprochen werden muss, dass der Weg auch wieder in seinen Ursprungszustand zurückversetzt wird..

Herr Wick erklärte, dass die Löschwasserversorgung durch den Betreiber sicherzustellen ist. Dies kann nicht über die Trinkwasserleitung erfolgen, hier ist eher ein ausreichend dimensionierter Löschwasserbehälter vorzusehen. Die Jagdgenossenschaft wird, sobald es konkrete Ergebnisse gibt, informiert.

Beschluss:

Aus Sicht der Verwaltung stehen dem Bauvorhaben öffentliche Belange nicht entgegen. Dem Antrag kann zugestimmt werden. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Brandschutz kann durch die Gemeinde nicht sichergestellt werden.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

8.5 Einbeziehungssatzung "Unterrohr NO" Abwägung und Billigung der Entwurfssatzung

1 Von der Gemeinde Kammeltal wurden 6 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt

2 Folgende 1 Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange gab keine Stellungnahme ab:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Günzburg

3 Folgende 4 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab, äußerten jedoch keine Anregungen:

- Abwasserverband Mindel-Kammel, Offingen, Schreiben vom 9. März 2021
- Amt für Ländliche Entwicklung, Krumbach, Schreiben vom 5. März 2021
- Staatliches Bauamt Krumbach, Schreiben vom 17. März 2021
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 10. März 2021

4 Folgende Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange brachte Anregungen vor:

<u>Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg zum Entwurf vom 8. April 2021:</u>

Mit der vorliegenden Einbeziehungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem in dritter Reihe zur Ortstraße liegenden Flurstück 56, Gemarkung Unterrohr, geschaffen werden.

Ortsplanung

Grundsätzlich zeigt sich, dass die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung vermehrt als „Allheilmittel“ für die Schaffung von Baurecht herangezogen wird. Deshalb wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf verwiesen, dass die Aufstellung von Satzungen für Einzelne mit einer geordneten Siedlungspolitik nicht vereinbar ist und nur im äußersten Notfall in Erwägung gezogen werden sollte. Im Baugesetzbuch ist als oberstes Ziel der schonende Umgang mit Grund und Boden verankert. Im Vordergrund muss daher das Schließen von Baulücken, die Umnutzung von Gebäude- und Siedlungsbrachen und das Aufwerten bestehender Wohnflächen stehen. Sofern keine derartigen Flächen zur Verfügung stehen, gilt es konzentriert auf geeigneten Flächen und im notwendigen Ausmaß Wohnbauland auszuweisen. Gerade die Nutzung vorhandener Potentiale schont nicht nur unsere Kulturlandschaft, sondern macht sich auch wirtschaftlich im Haushalt der Kommune und damit bei all ihren Bewohnern bemerkbar.

Auch wenn wir darum bitten, dies in Ihren weiteren Überlegungen grundsätzlich zu berücksichtigen, wird aus ortsplanerischer Sicht für die vorliegende Planung aufgrund der Lage in der Ecksituation die Errichtung eines weiteren Wohnhauses ***grundsätzlich noch für akzeptabel gehalten****. Durch die angrenzenden westlichen und die unweit im Süden stehenden Wohngebäude scheint die städtebauliche Prägung ausreichend gegeben zu sein.*

Voraussetzung für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung ist jedoch, dass die Erschließung gesichert ist. Dies ist derzeit weder in der Planzeichnung noch in der Begründung ausreichend dargelegt. Durch die Einräumung eines Fahrtrechtes auf Flurstück 56/2, Gemarkung Unterrohr, besteht mangels Lage dieses Grundstückes an der öffentlichen Verkehrsfläche noch keine gesicherte Erschließung. Der Sachverhalt ist zu klären und in der Begründung darzulegen.

➔ **Die Erschließungssituation stellt sich wie folgt dar:**

Das gegenständliche Baugrundstück Fl.-Nr. 56 Gem. Unterrohr bildet zusammen mit dem Garagengrundstück Fl.-Nr. 56/2 Gem. Unterrohr eine wirtschaftliche Einheit.
Ein Fahrt- und Leitungsrecht (Zufahrt, Wasser, Strom) muss im Grundbuch dinglich gesichert werden. Auf dem Grundstück befindet sich bereits eine Entwässerungsleitung (vom Grundstück Fl.-Nr. 56/1 Gem. Unterrohr, roter Pfeil) zum nördlich angrenzenden Hauptsammler der gemeindlichen Entwässerungsanlage.

Die Begründung zur Einbeziehungssatzung ist entsprechend zu ändern.

Beschlussvorschlag:
Die gesicherte Erschließung setzt einen Anschluss an das öffentliche Straßennetz voraus sowie das Vorhandensein einer ausreichenden Versorgung mit Wasser sowie einer funktionsfähigen Abwasserbeseitigung.
Das gegenständliche Baugrundstück Fl.-Nr. 56 Gem. Unterrohr bildet zusammen mit dem Garagengrundstück Fl.-Nr. 56/2 Gem. Unterrohr eine wirtschaftliche Einheit. Ein Fahrt- und Leitungsrecht (Zufahrt, Wasser, Strom) muss im Grundbuch dinglich gesichert werden.

einstimmig beschlossen 15 Ja 0 Nein 15 Anwesend

Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der überplanten Grundstücksfläche handelt es sich um einen derzeit eingefriedeten Garten (Rasenfläche mit Holzlagerung). Der betreffende Bereich fällt stark nach Osten, zur Kammelaue hin ab. Es handelt sich um eine markante und prägende Lage im Bereich der westlichen Talleite der Kammelaue. In Richtung Westen sind bereits Gebäude in erster und zweiter Reihe vorhanden. Mit diesem Vorhaben würde eine Bebauung in dritter Reihe geschaffen.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist dieser exponierte und prägende Hangbereich von einer weiteren Bebauung freizuhalten. Eine Bebauung wäre mit erheblichen Geländeveränderungen, wie Aufschüttungen, Errichtung von Stützmauern oder einer mehrgeschossigen Bebauung in Richtung Talaue, verbunden. Es sind anderweitige Flächen in Unterrohr für eine Bebauung wesentlich besser geeignet und vorrangig bei entsprechendem Bedarf zu entwickeln. Diese Einbeziehungssatzung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht weiter zu verfolgen.

➔ In der umgebenden Bebauung (**Ecksituation**, siehe oben „Ortsplanung“) sind an der Egenhofener Straße bereits vier Gebäude zwischen der Ortsstraße und der Kammel vorhanden. Die gegenständliche Baufläche ist hingegen weit westlicher orientiert.

Anhand der Geländetopographie ergibt sich in dem vorgesehenen Baufenster ein max. Höhenunterschied von 1,8 m.

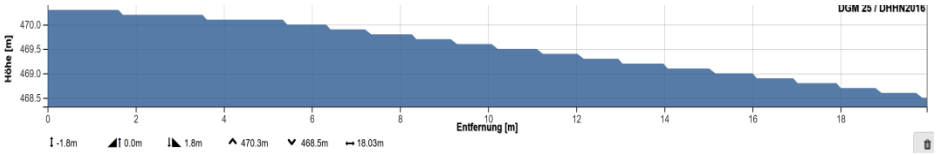

Beabsichtigt ist keine Unterkellerung, so dass an der Westseite eine Abgrabung von ca. 1,00m notwendig ist. Dadurch bedarf es talseitig lediglich einer Aufschüttung von 0,80m. Dies erscheint der Gemeinde Kammeltal als akzeptabel!
Durch ein entsprechendes Verbot einer Geländeaufschüttung an der Ostseite des geplanten Gebäudes könnten die befürchteten Geländeauffüllungen stark minimiert werden.

Der Satzungstext wird deshalb wie folgt ergänzt:

<u>Beschlussvorschlag:</u>
Nach Abwägung der von Seiten des LRA Günzburg vorgebrachten Einwände und der aus Sicht der Gemeindeverwaltung bestehenden Bausituation insbesondere im Bereich Egenhofener Straße, wirkt sich die geplante Bebauung in dritter Reihe nicht so gravierend aus. Durch die Anpflanzung der Standortheimischen Gehölze gem. vorgegebener Liste, wird der Eingriff in das Landschaftsbild ausreichend gemildert bzw. kompensiert. Zusätzlich wird eine Maximalaufschüttungshöhe von 0,80 m festgelegt und gefordert, dass der Geländesprung naturnah (z.B. Naturstein) auszubilden ist.

einstimmig beschlossen 15 Ja 0 Nein 15 Anwesend

Immissionsschutz

Die Begründung zur geplanten Einbeziehungssatzung stellt darauf ab, dass sich das einzubeziehende Grundstück in die bestehende Dorfstruktur einfügt (Wohnbebauung mit dörflichen Strukturen). Die bauliche Nutzung der gegenständlichen Planung entspricht somit auch weiterhin einem Dorfgebiet.

Die Belange der Landwirtschaft werden in vorliegender Planung weder in der Satzung selbst noch in der Begründung thematisiert und damit nicht ausreichend gewürdigt.
Ob landwirtschaftliche Betriebe im Umfeld der Satzung vorhanden sind, ist nicht bekannt.

In der Regel sind gelegentliche Geruchs-, Staub- und Geräuscheinwirkungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen oder die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung im Ortsbereich ortsüblich und hinzunehmen.
Die Einbeziehungssatzung ist daher um folgenden Hinweis zu ergänzen:

Durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen sowie durch den landwirtschaftlichen Betrieb evtl. auftretende Lärm-, Staub- oder Geruchsbelästigungen können nicht ausgeschlossen werden und sind zu dulden.

Was jedoch bestehende landwirtschaftliche Betriebe anbelangt, ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach am Bauleitplanverfahren zu beteiligen, um eine Aussage über einen evtl. Tierbestand und die damit verbundenen Gerüche zu treffen. Abhängig davon ist unter Umständen auf dem geplanten Baugrundstück eine Baugrenze vorzusehen.

Sofern die Belange der Landwirtschaft im geforderten Maße berücksichtigt werden, bestehen gegen die vorliegende Einbeziehungssatzung keine immissionsschutzfachlichen Bedenken.

Beschlussvorschlag:
Der Hinweis „***Durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen sowie durch den landwirtschaftlichen Betrieb evtl. auftretende Lärm-, Staub- oder Geruchsbelästigungen können nicht ausgeschlossen werden und sind zu dulden“*** wird in die Satzung mit aufgenommen.

einstimmig beschlossen 15 Ja 0 Nein 15 Anwesend

Abwehrender Brandschutz

In der vorliegenden Begründung zur geplanten Einbeziehungssatzung werden Aussagen zum abwehrenden Brandschutz vermisst.

Die Brandschutzdienststelle weist zum Planungsvorhaben auf folgendes hin:

Nach DVGW W 405 ist als Grundversorgung in Dorfgebieten bei kleiner Brandausbreitungsgefahr und einer zulässigen Geschossflächenzahl von 0,3 bis 0,7 und weniger als 3 Vollgeschossen eine Löschwassermenge von 48 m^3/h über einen Zeitraum von 2 Stunden anzusetzen.

Die nächste Wasserentnahmestelle (Hydrant) darf nicht weiter als 75 m vom Grundstückszugang entfernt sein.

Das geplante Baugrundstück ist nur über ein vorderliegendes Grundstück erreichbar. Die Feuerwehrzufahrt ist gemäß der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen und dinglich zu sichern.

In der Begründung sollte in gebotener Weise hierauf eingegangen werden.

Beschlussvorschlag:
Die Satzung wird wie folgt ergänzt:

Die Löschwasserversorgung kann über den vorhandenen Hydranten im Kreuzungsbereich Ortsstraße-Käserweg über das Grundstück Fl.Nr 57 Gem Unterrohr erfolgen. Der Hydrant liegt innerhalb der 75 m Entfernung zum Bauvorhaben, zusätzlich ist in einer Entfernung von 150 m Luftlinie eine unerschöpfliche Löschwasserversorgung (Fluss Kammel) vorhanden.

Die Feuerwehrzufahrt ist gemäß der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen und dinglich zu sichern.

einstimmig beschlossen 15 Ja 0 Nein 15 Anwesend

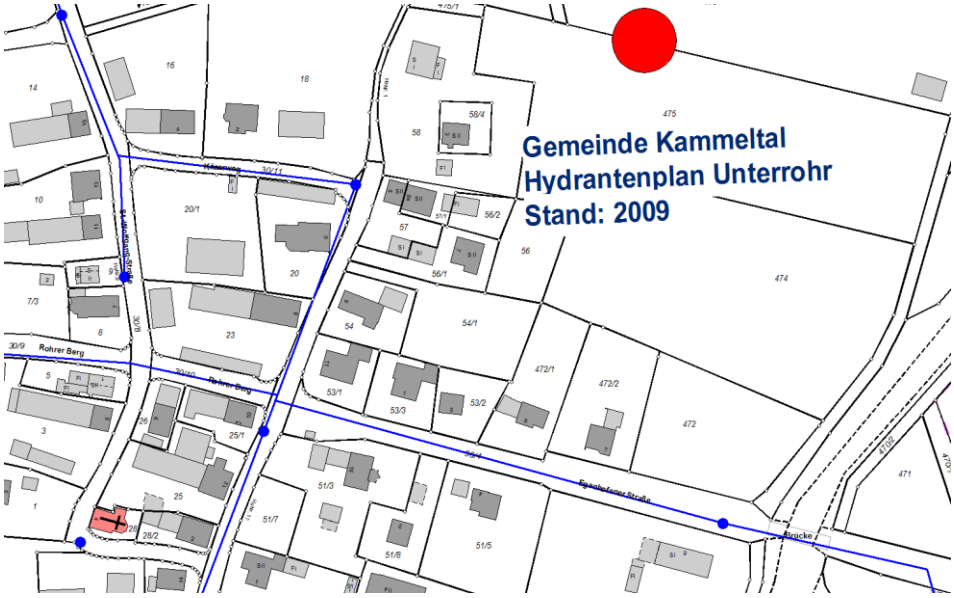

Sonstiges

Beschlussvorschlag:
Nachfolgende Textstellen werden redaktionell wie folgt geändert:

§ 1 der Satzung sowie der Planzeichenerklärung ist die Überschrift „Festsetzungen“ voranzustellen.

Die naturschutzfachliche Grünfläche ist in der Planzeichnung und Planlegende mit dem Planzeichen Nr. 13.1 der Planzeichenverordnung (T-Linie) zu versehen und entsprechend festzusetzen.

Die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen muss gewährleistet sein. Die Grünfläche ist mittels Grundbucheintrag dinglich zu sichern.

einstimmig beschlossen 15 Ja 0 Nein 15 Anwesend

5 Von Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Anregungen vorgebracht

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kammeltal billigt die Entwurfsänderung der Einbeziehungssatzung „Unterrohr NO“ (Stand der Planunterlagen: 20. April 2021) mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Ergänzungen in die Einbeziehungssatzung und die Begründung eingearbeitet werden. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Unterrohr NO wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum von mindestens 30 Tagen öffentlich ausgelegt. Die Gemeinde Kammeltal beteiligt die Träger öffentlicher Belange.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

8.6 Einbeziehungssatzung "Behlingen Max-Schmid-Str" Abwägung und Billigung der Entwurfssatzung

1. **Von der Gemeinde Kammeltal wurden 6 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.**

2. **Folgende Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange gab keine Stellungnahme ab:**

   a. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Günzburg

3. **Folgende 3 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab, äußerten jedoch keine Anregungen:**

   a. Abwasserverband Mindel-Kammel, Offingen, Schreiben vom 9. März 2021
   b. Staatliches Bauamt Krumbach, Schreiben vom 12. März 2021
   c. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 15. März 2021

4. Folgende Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange brachte Anregungen vor:

a) <u>Stellungnahme des AELF Krumbach, Schreiben vom 5. März 2021</u>

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach wie folgt Stellung:

Ca. 140 m nördlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Viehhaltung. An der Hofstelle können Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen entstehen. Diese sind hinzunehmen.

Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen können ebenfalls bei der Bewirtschaftung der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen. Diese sind zu dulden.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag:
Die Sachverhaltsdarstellung wird in die Begründung der Satzung aufgenommen. Die Hinweise zu den möglichen Immissionen des ALEF, werden in die Satzung aufgenommen.

einstimmig beschlossen 15 Ja 0 Nein 15 Anwesend

b) <u>Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg zum Entwurf vom 8. April 2021:</u>

Mit der vorliegenden Einbeziehungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses in zweiter Reihe zur Max-Schmid-Straße auf Flurstück 117/3, Gemarkung Behlingen, geschaffen werden.

Ortsplanung

Grundsätzlich zeigt sich, dass die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung vermehrt als „Allheilmittel“ für die Schaffung von Baurecht herangezogen wird. Deshalb wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf verwiesen, dass die Aufstellung von Satzungen für Einzelne mit einer geordneten Siedlungspolitik nicht vereinbar ist und nur im äußersten Notfall in Erwägung gezogen werden sollte. Im Baugesetzbuch ist als oberstes Ziel der schonende Umgang mit Grund und Boden verankert. Im Vordergrund muss daher das Schließen von Baulücken, die Umnutzung von Gebäude- und Siedlungsbrachen und das Aufwerten bestehender Wohnflächen stehen. Sofern keine derartigen Flächen zur Verfügung stehen, gilt es konzentriert auf geeigneten Flächen und im notwendigen Ausmaß Wohnbauland auszuweisen. Gerade die Nutzung vorhandener Potentiale schont nicht nur unsere Kulturlandschaft, sondern macht sich auch wirtschaftlich im Haushalt der Kommune und damit bei all ihren Bewohnern bemerkbar.

Auch wenn aufgrund des nördlich angrenzenden, vermutlich landwirtschaftlich genutzten Nebengebäudes, die Errichtung eines Wohnhauses nicht losgelöst vorhandener Bebauung erscheint, so ist die Einbeziehungssatzung aus ortsplanerischer Sicht dennoch unzulässig, da die städtebauliche Prägung durch die Andersartigkeit der umliegenden Gebäude nicht gegeben ist und damit die rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB nicht vorliegen. Die in der Begründung hierzu aufgeführte Darlegung geht nicht weiter auf den Sachverhalt ein.

In der Begründung wird die Sicherstellung der Erschließung mittels grundbuchmäßiger Absicherung erwähnt. Hier ist die richtige Flurstücksbezeichnung zu verwenden.

Darüber hinaus ist in der Begründung städtebaulich darzulegen, warum für die Verwirklichung des Vorhabens nicht innerörtliche Lagen verwendet werden können.

Abwägungsvorschlag:

1. Das LRA Günzburg stellt bei dem Begriff der städtebaulichen Prägung nur auf die unmittelbar angrenzende Bebauung ab. Nach Auffassung der Gemeinde Kammeltal wechseln die Gebäudetypen in der Max-Schmid-Straße kontinuierlich:
So folgen beispielsweise auf das große landwirtschaftliche Anwesen Hs.Nr. 69 zwei reine Wohngebäude (HsNrn. 69a und 73). In gleicher Weise würde auf das landwirtschaftl. Anwesen Hs.Nr. 77 das bestehende Wohngebäude 79 und das gegenständliche Bauvorhaben folgen.

Der Gemeinderat sieht deshalb die Voraussetzung der städtebaulichen Prägung durch die angrenzende Bebauung als gegeben an.

2. In der Begründung wird das der Erschließung dienende Grundstück Fl.Nr. 45 der Gemarkung Behlingen explizit genannt.

3. In der Begründung der Satzung (Absatz B, Anlass der Satzung) wird darauf hingewiesen, dass derzeit keinerlei Alternativbauflächen bzw. Nachverdichtungsbauflächen im Ortsteil Behlingen zur Verfügung stehen.

einstimmig beschlossen 15 Ja 0 Nein 15 Anwesend

Naturschutz und Landschaftspflege

Die überplante Fläche befindet sich im Anschluss an eine landwirtschaftliche Hofstelle. Es soll hierdurch eine Bebauung in zweiter Reihe ermöglicht werden. Die Fläche wird im südlichen und östlichen Bereich als Grünland genutzt. Im Süden grenzt ein kleiner wasserführender Graben mit lockerem Gehölzbestand, welcher in der amtlichen Biotopkartierung erfasst wurde, an. Nach Osten geht die Fläche in den engeren Talauenbereich der Kammel über. Im Nordwesten befindet sich ein kleinerer Schuppen.

Es handelt sich um eine markante und prägende Lage am südlichen Ortsrand von Behlingen. Westlich des Grundstücks befindet sich eine Kapelle (Maria-Trost). Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte die dortige Bebauung nicht weiter verdichtet werden. Für die Entwicklung von Wohnbauflächen sind aus naturschutzfachlicher Sicht wesentlich besser geeignete Flächen und Möglichkeiten in Behlingen vorhanden.

Abwägungsvorschlag: →fehlende Alternativbauflächen, siehe Begründung der Satzung

einstimmig beschlossen 15 Ja 0 Nein 15 Anwesend

Sollte diese Einbeziehungssatzung durch die Gemeinde Kammeltal weiterverfolgt werden, ist die Bebauung im Nordwesten des Grundstücks vorzusehen und der zulässige Bereich mittels Baugrenze konkret festzulegen und einzugrenzen. Nebengebäude jeglicher Art außerhalb dieses Bereichs sind auszuschließen.

Abwägungsvorschlag: → In die Planzeichnung wird ein entsprechendes Baufenster aufgenommen. Die überbaubare Fläche wird in die Satzung mit aufgenommen. Im Hinblick auf § 23 Absatz 5 BauNVO wird bereits im § 4, 2. Absatz festgelegt, dass außerhalb der Baugrenzen keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen.

Herr Anwander und Frau Dr. Spengler haben noch Fragen, wo genau das Wohnhaus geplant ist.

einstimmig beschlossen 15 Ja 0 Nein 15 Anwesend

Der Charakter der Wiese mit angrenzendem Graben und dem Übergang zur engeren Kammeltalaue ist zu erhalten und durch entsprechende Maßnahmen zu fördern (Entwicklungsziel artenreiche Wiese, Hochstaudenflur entlang des Grabens, …). Die im vorliegenden Satzungsentwurf dargestellte Eingrünung (Ausgleichsfläche) im Süden und Osten des geplanten Baugrundstücks ist deshalb in Richtung Norden zu verschieben, um diesen offenen Wiesenlebensraum entlang des Grabens zu erhalten. Die Ausgleichsfläche ist in der Planzeichnung und Planlegende mit dem Planzeichen Nr. 13.1 der Planzeichenverordung (T-Linie) zu versehen und entsprechend festzusetzen. Einfriedungen sind gänzlich auszuschließen bzw. auf den unmittelbar bebauten Bereich zu begrenzen. Der freie, offene Über-

gang in Natur und Landschaft ist zu erhalten. Die Erstellung eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplanes ist hier zwingend erforderlich.

Zur Vermeidung einer Betroffenheit von geschützten Tierarten z.B. zum Schutz von Amphibien aber auch zur Vermeidung von Lichtverschmutzungen und Vogelkollisionen sind entsprechende Festsetzungen, (keine tierökologischen Fallen wie Lichtschächte usw.), in die Satzung aufzunehmen.

Die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen muss gewährleistet sein. Dies ist im Rahmen eines Monitorings durch die Gemeinde zu überwachen.

Die Ausgleichsfläche ist mittels Grundbucheintrag dinglich zu sichern. Die Ausgleichsfläche ist mit Rechtskraft der Satzung an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt Kulmbach zu melden.

Abwägungsvorschlag:

Der offene Wiesencharakter bleibt weiterhin erhalten. Trotzdem ist eine Abschirmung des Hausgartenbereiches durch die Anpflanzung von standortheimischen Laubgehölzen zielführend und erforderlich.
Die diesbezügliche Fläche wird – wie vom LRA vorgeschlagen - in den nordöstlichen Grundstücksbereich verlagert. Auf diese Weise kann sogar die bestehende Ortsrandeingrünung verlängert werden.

Aufgrund der Kleinräumigkeit kann auf die Ausarbeitung eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplanes verzichtet werden. Bei Beachtung der Festsetzungen wird das planerische Ziel auch so erreicht.

Hinsichtlich Amphibienschutz und Vogelschlag werden von der Gemeinde allgemeine Hinweise in die Satzung aufgenommen.

Die Grünfläche (keine Ausgleichsfläche) bleibt in Privatbesitz. In der Baugenehmigung sind die Ausgleichsmaßnahmen explizit festzulegen. Die Durchführung und der Erhalt ist durch eine grundbuchmäßige Absicherung für den Freistaat Bayern sicherzustellen.

einstimmig beschlossen 15 Ja 0 Nein 15 Anwesend

Immissionsschutz

Die Begründung zur geplanten Einbeziehungssatzung stellt darauf ab, dass sich das einzubeziehende Grundstück in die bestehende Dorfstruktur einfügt. Die bauliche Nutzung der gegenständlichen Planung entspricht somit auch weiterhin einem Dorfgebiet.

Die Belange der Landwirtschaft werden in vorliegender Planung weder in der Satzung selbst noch in der ***Begründung thematisiert und damit nicht ausreichend gewürdigt.***

In der Regel sind gelegentliche Geruchs-, Staub- und Geräuscheinwirkungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen oder die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung im Ortsbereich ortsüblich und hinzunehmen.
Die Einbeziehungssatzung ist daher um folgenden Hinweis zu ergänzen:
Durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen sowie durch den landwirtschaftlichen Betrieb evtl. auftretende Lärm-, Staub- oder Geruchsbelästigungen können nicht ausgeschlossen werden und sind zu dulden.

Abwägungsvorschlag:
Die Stellungnahme des ALEF bezieht sich auf die möglichen Immissionen und wird in die Begründung als Sachverhaltsdarstellung aufgenommen.
Die Hinweise auf die Immissionen durch die benachbarte Landwirtschaft werden in die Satzung aufgenommen.

einstimmig beschlossen 15 Ja 0 Nein 15 Anwesend

Aufgrund der Erkenntnisse aus der zuvor eingereichten Bauvoranfrage V-2019-293 befindet sich nördlich des Grundstücks Fl.-Nr. 117/3 unmittelbar angrenzend ein Stadel und weiter nördlich noch ein Wohnhaus mit Stall und Stadel. Es ist daher das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Krumbach am Bauleitplanverfahren zu beteiligen, um eine Aussage zum Tierbestand und den damit verbundenen Gerüchen zu treffen. Insbesondere ist zu klären, ob sich in dem direkt angrenzenden Stadel nach wie vor keine Tierhaltung befindet.

Abwägungsvorschlag:
Nach Kenntnisstand der Gemeinde wird auf dem Grundstück keine Tierhaltung durchgeführt. Das AELF wird jedoch nochmals beteiligt.

Abhängig von der Stellungnahme des AELF ist auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück eine Baugrenze vorzusehen. Ohne der Beurteilung dieser Fachbehörde vorzugreifen, ist die nördliche Baugrenze mindestens – wie im Lageplan M 1:500 der Bauvoranfrage V-2019-293 zur Lage des geplanten Wohnhauses vorgesehen – festzulegen.

Sofern die Belange der Landwirtschaft im geforderten Maße berücksichtigt werden, bestehen gegen die vorliegende Einbeziehungssatzung keine immissionsschutzfachlichen Bedenken.

einstimmig beschlossen 15 Ja 0 Nein 15 Anwesend

Abwägungsvorschlag:
Das Baufenster wird wie folgt festgelegt.

einstimmig beschlossen 15 Ja 0 Nein 15 Anwesend

Abwehrender Brandschutz

In der vorliegenden Begründung zur geplanten Einbeziehungssatzung werden Aussagen zum abwehrenden Brandschutz vermisst.

Die Brandschutzdienststelle weist zum Planungsvorhaben auf folgendes hin:

Nach DVGW W 405 ist als Grundversorgung in Dorfgebieten bei kleiner Brandausbreitungsgefahr und einer zulässigen Geschossflächenzahl von 0,3 bis 0,7 und weniger als 3 Vollgeschossen eine Löschwassermenge von 48 m^3/h über einen Zeitraum von 2 Stunden anzusetzen.

Die nächste Wasserentnahmestelle (Hydrant) darf nicht weiter als 75 m vom Grundstückszugang entfernt sein.

Das geplante Baugrundstück ist nur über ein vorderliegendes Grundstück erreichbar. Die Feuerwehrzufahrt ist gemäß der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen und dinglich zu sichern.

In der Begründung sollte in gebotener Weise hierauf eingegangen werden.

Abwägungsvorschlag:
Die Löschwasserversorgung kann über den vorhandenen Hydranten über das Grundstück Fl.-Nr. 117/1, Gemarkung Behlingen erfolgen. Der Hydrant liegt innerhalb der 75 m Entfernung zum Bauvorhaben.

Die Feuerwehrzufahrt ist gem. DIN 14090 durch das Geh- und Fahrtrecht über das Grundstück Fl.-Nr. 45 dinglich zu sichern.
Dieser Sachverhalt wird in der Begründung zur Satzung im Bereich der Erschließung aufgenommen.

einstimmig beschlossen 15 Ja 0 Nein 15 Anwesend

Sonstiges
Nachfolgende Textstellen werden redaktionell wie folgt geändert:

§ 1 der Satzung sowie der Planzeichenerklärung ist die Überschrift „Festsetzungen“ voranzustellen.

einstimmig beschlossen 15 Ja 0 Nein 15 Anwesend

5. **Von Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Anregungen vorgebracht**

Einbeziehungssatzung „Max-Schmid-Straße Süd“
vom 20. April 2021

.
Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung sowie Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende städtebauliche

Einbeziehungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 117 der Gemarkung Behlingen. Die genaue Abgrenzung der Einbeziehungsfläche ergibt sich aus der beigefügten Planzeichnung im Maßstab M = 1 : 1000. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Bauvorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 Abs. 1 BauGB.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen

a. Die Grundflächenzahl (GFZ) darf 0,30 nicht überschreiten.
b. Die Geschoßflächenzahl (GFZ) darf 0,40 nicht überschreiten.
c. Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen gem. Darstellung in der Planzeichnung festgesetzt.

§ 4 Naturschutzfachlicher Ausgleich

Im Falle der Bebauung des Grundstücksteils im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung hat der naturschutzfachliche Ausgleich im Sinne des § 1a Abs.3 BauGB auf dem Eingriffsgrundstück durch die Grundstückseigentümer zu erfolgen.

Der naturschutzfachliche Ausgleich hat innerhalb der grün gekennzeichneten Grünflächen zu erfolgen. Bauliche Anlagen jeglicher Art, Ablagerungen sowie die Anlage von Stellplätzen sind in diesen Grünflächen nicht zulässig.

Als naturschutzfachlicher Ausgleich sind Bäume und Sträucher entsprechend den nachstehenden Auswahllisten (insbesondere als Ortsrandeingrünung) zu pflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Laubgehölz/1,5 m², gruppenweise 5-8 Stück einer Art.

Bäume:	Sträucher:
Obstbäume bewährter Lokalsorten	Haselnuss (Corylus avellana)
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)	Liguster (Ligustrum vulgare)
Spitzahorn (Acer platanoides)	Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)
Winterlinde (Tilia cordata)	Pfaffenhütchen (Euonymus europaea)

Mindestqualität: Hochstamm, 2x verpflanzt, StU 7-8 cm	Wasserschneeball (Viburnum opulus) Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) Feldahorn (Acer campestre) Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)

§ 5 Versickerung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist über geeignete Einrichtungen (z.B. Mulden, Rigolen oder Sickerschächte) auf dem eigenen Grundstück möglichst breitflächig zu versickern.
Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen.

§ 6 Einfriedungen

An den Grundstücksgrenzen entlang der grün gekennzeichneten Ausgleichsflächen sind keine geschlossenen Einfriedungen wie Mauern oder geschlossene Sockel zulässig.

Hinweise:

1. Zur Vermeidung einer Betroffenheit von geschützten Tierarten z.B. zum Schutz von Amphibien aber auch zur Vermeidung von Lichtverschmutzungen und Vogelkollisionen sind entsprechende Festsetzungen, (keine tierökologischen Fallen wie Lichtschächte usw.), in die Satzung aufzunehmen.
2. Durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen sowie durch den landwirtschaftlichen Betrieb evtl. auftretende Lärm-, Staub- oder Geruchsbelästigungen können nicht ausgeschlossen werden und sind zu dulden.
3. Ca. 140 m nördlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Viehhaltung. An der Hofstelle können Geruchs-, Lärm und Staubemissionen entstehen. Diese sind hinzunehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kammeltal, ……

Für die Gemeinde Kammeltal

…….
Wick
Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. **Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat Kammeltal hat in der Sitzung vom 15.12.2020 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Max-Schmid-Straße Süd“ beschlossen.

2. **Aufstellungsbekanntmachung**

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Kammeltal Nr. 09/2021 vom 03.03.2021.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 15.12.2020 ist in der Zeit vom 17.03.2021 bis 19.04.2021 öffentlich ausgelegt worden
(§ 3 Abs. 2 BauGB, § 13 Abs. 2 BauGB, § 34 Abs. 6 BauGB).

3. **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 15.12.2020 hat in der Zeit vom 05.03.2021 bis 08.04.2021 stattgefunden (§4 Abs. 2 BauGB, § 13 Abs. 2 BauGB, § 34 Abs. 6 BauGB).

4. **Änderungsbeschluss des Gemeinderates**

Mit Beschluss vom 20.4.2021 beschloss der Gemeinderat Kammeltal den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Max-Schmid-Straße Süd“ zu ändern.

5. **Nochmalige öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Der geänderte Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 20.4.2021 ist in der Zeit vom …… bis …… öffentlich ausgelegt worden (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 13 Abs. 2 BauGB, § 34 Abs. 6 BauGB). In selben Zeitraum wurden nochmals Träger öffentliche Belange gehört.

6. **Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat Kammeltal hat in der Sitzung vom …… die Einbeziehungssatzung „Max-Schmid-Straße Süd“ in der Fassung vom 15.12.2020 redaktionell geändert am …….., beschlossen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

7. **Ausfertigung**

Die Einbeziehungssatzung wurde ausgefertigt am …… .

Kammeltal, …….. ……..
Wick, Erster Bürgermeister

8. **Bekanntmachung und In-Kraft-Treten**

Der Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung ist am …….. im Amtsblatt Nr. ……. ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Einbeziehungssatzung ist damit in Kraft getreten (§10 Abs. 3 BauGB, §34 Abs, 6 BauGB).

Kammeltal, …… …….
Wick, Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kammeltal billigt die Entwurfsänderung der Einbeziehungssatzung „Max-Schmid-Str. Süd Behlingen“ (Stand der Planunterlagen: 20. April 2021) mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Ergänzungen in den Bebauungsplan und die Begründung eingearbeitet werden. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Max-Schmid-Str. Süd Behlingen“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum von mindestens 30 Tagen öffentlich ausgelegt. Die Gemeinde Kammeltal beteiligt die Träger öffentlicher Belange.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

8.7 Bauantrag Nr. 18/2021, Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Nähe Goldbacher Weg, Fl.Nr. 777/10, Gemarkung Ettenbeuren

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.12.2020 der Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 777/10 vorbehaltlich dem Abschluss einer Sondervereinbarung zur abwassertechnischen Erschließung zugestimmt.

Nunmehr stellen die Bauherren den Bauantrag für o. g. Neubau.

Laut Flächennutzungsplan handelt es sich in diesem Bereich um ein Dorfgebiet. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden.

Zum Vorhaben wurde bereits ein Vorbescheid vom Landratsamt Günzburg (Aktenzeichen V-2020-461) erteilt.

Die Zufahrt in angemessener Breite ist durch die Lage des Grundstücks an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche gesichert. Gemäß städtebaulichem Vertrag zwischen der Gemeinde Kammeltal und den Bauherren vom 31.03.2021 wurde die Erschließung des Grundstückes auf die Bauherren übertragen. Die Erschließungsträger (=Bauherren) haben sich dazu verpflichtet, die Erschließungsanlagen (Wasserleitung, Abwasserleitung, Wiederherstellung der Fahrbahn innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche-soweit erforderlich) auf eigene Kosten herzustellen.

Die Erschließung ist somit gesichert.

Herr Ahrens wollte wissen, was eine Einliegerwohnung ist.

Gem. Definition wird als Einliegerwohnung eine abgeschlossene Wohneinheit innerhalb eines Einfamilienhauses bezeichnet, in dem eine Wohnung vom Eigentümer bewohnt wird.

Beschluss:

Dem Bauantrag Nr. 18/2021 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 777/10, nähe Goldbacher Weg Gemarkung Ettenbeuren wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

9 Örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2019

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Kammeltal hat in der letzten Gemeinderatssitzung seinen Prüfungsbericht für das Rechnungsjahr 2019 vorgelegt.

In diesem Bericht gab es einige Beanstandungen und Hinweise, auf die die Verwaltung so gut es ihr im Moment möglich ist, Antworten gibt.

- Neukalkulation der Hundesteuer
  Hier muss eine neue Hundesteuersatzung erlassen werden, in der dann auch die neuen Steuersätze vom Gemeinderat beschlossen werden.
- Neukalkulation/Anpassung der Friedhofsgebühren
  Auch hier muss eine neue Friedhofsgebührensatzung erstellt und darin die neuen Gebühren festgesetzt werden.
- Abrechnung Wasserwart
  Da bisher viele Kosten nicht richtig verbucht wurden, können derzeit aus der Buchhaltung noch keine verlässlichen Werte entnommen werden. Gleichzeitig sind die bisher geführten monatlichen Berichtsbögen sehr ungenau. Daher kann erst am Ende des Jahres eine verlässlichere Abrechnung erstellt werden, wenn intern einige Prozesse umgestellt wurden..
- Weiterverrechnung von Bauhofleistungen
  Gleicher Sachverhalt wie beim Wasserwart

- Wartungsvertrag / techn. Support mit Fa. Spengler – Prozessleittechnik Wasser/Abwasser
  Es ist vorgesehen, die noch fehlende Prozessleittechnik in diesem Jahr komplett nachzurüsten. In diesem Zuge wird dann auch ein Wartungsvertrag der Anlage abgeschlossen.
- Zuschüsse an Sozialstation (Aufstellung gem. Beschluss aus dem Jahr 2013)
  - Sozialstation Günzburg e. V. 750 €
  - Zuschuss Sozialstation gem. Beschluss GR 2020 25.000 €
    2021 20.000 €
    2022 20.000 €
- Transparenz / Erklärung von Rechnungsinhalten – Fa. Sipgate

  Die Verträge mit der Fa. Sipgate wurden durch den ehemaligen Bürgermeister abgeschlossen. Dabei handelt es sich um zwei eigenständige Verträge.

  ➔ **Teamaccount-Vertrag**
  Telefonanlage in der Cloud **zusätzlich** zur TK-Anlage als Hardware vor Ort
  Webfax, Voicemail, SMS-Vesand, für bis zu 100 Mitarbeiter
  Einbindung von Mobilfunktelefonen, Einzelverbindungsnachweise für jeden Mitarbeiter
  Vernetzung von verschiedenen Standorten -> für Unternehmen mit mehreren Standorten konzipiert -> **nicht notwendig, wurde** zum 01.05. **gekündigt werden.**

  ➔ **Trunking-Vertrag**

VoiP-Telefonie – 2 eingehende Kanäle und 100 ausgehende Gespräche
Über diesen Vertrag hat die Gemeinde Kammeltal die Rufnummer 0 82 23 / 40 06-0

Beschluss:

Der Gemeinderat hat keine Einwände gegen die Ausführungen der Verwaltung. Die Jahresrechnung 2019 wird gemäß § 102 Absatz 3 GO festgestellt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1
Abstimmungsvermerke:

Der Bürgermeister gilt bei der Abstimmung als persönlich Beteiligter.

10 Neufassung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Die derzeitige Hundesteuersatzung stammt aus dem Jahr 2013. Im Jahr 2020 wurde eine neue Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration bekannt gemacht, die einige wesentliche inhaltliche Änderungen im Vergleich zur derzeit gültigen Satzung der Gemeinde Kammeltal aufweist.

Da auch der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss eine Neukalkulation der Hundesteuer für sinnvoll erachtet hat, legt die Verwaltung einen Satzungsvorschlag dem Gemeinderat zur Abstimmung vor.

Insbesondere im § 5 sind die Steuersätze durch den Gemeinderat neu festzusetzen:

Vorschlag der Verwaltung mit Vergleichszahlen anderer Gemeinden im Landkreis:

		Gemeinde Kammeltal	Gemeinde. Dürrlauingen	Markt Ziemetshausen	Stadt Ichenhausen
	2013	**2022**	2020	2016	2022
erster Hund	30,- €	**40,- €**	25,- €	40,- €	45,- €
zweiter Hund	40,- €	**50,- €**	50,- €	80,- €	65,- €
jeder weitere Hund	40,- €	**60,- €**	60,- €	100,- €	85,- €
Kampfhunde	320,- €	**400,- €**	150,- €	bis 400,- €	500,- €

Es wurde vorgeschlagen die Sätze des Marktes Neuburg/Kammel zu übernehmen.
Diese betragen für den ersten Hund 48,- €, für den zweiten Hund 96,- €, für jeden weiteren Hund 150,- € und für Kampfhunde 537,- €.

Mit den höheren Einnahmen könnten zusätzliche Hundetoiletten aufgestellt werden, da die bisherigen nicht ausreichend seien, insbesondere im Bereich Hammerstetten und entlang der Kammel würden noch einige fehlen.

Herr Ahrens merkte an, dass es im Kammeltal bisher keine Hundesteuermarken gäbe und ob dies nicht so bleiben könne.

Beschluss:

Die Passagen, die eine Hundesteuermarke vorsahen werden gestrichen.

Zuerst stimmte der Gemeinderat über die aus deren Mitte vorgeschlagenen Steuersätze ab:

Für den ersten Hund	48,- €
Für den zweiten Hund	96,- €
Für jeden weiteren Hund	150,- €
Für jeden Kampfhund	537,- €

Mehrheitlich abgelehnt Ja 5 Nein 10 Anwesend 15

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Entwurf der Verwaltung einer Hundesteuersatzung mit den Steuersätzen

für den ersten Hund	40,- €
für den zweiten Hund	50,- €
für jeden weiteren Hund	60,- €
für jeden Kampfhund	400,- €

zu.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 4 Anwesend 15

11 Maibaumaufstellen im Auftrag der Gemeinde

Bisher war es in der Gemeinde Kammeltal Praxis, dass das traditionelle Aufstellen der Maibäume nicht im Auftrag der Gemeinde stattgefunden hat. Daher musste sich jeder Verein oder jede Person die für den Ortsteil einen Maibaum aufstellen wollte gegen Haftpflicht- und Unfallschäden selber versichern. Um solche Traditionen nicht aussterben zu lassen, sollte das Aufstellen der Dorfmaibäume in Zukunft im Auftrag der Gemeinde ausgeführt werden.

Denn dann greift für den Verantwortlichen und alle Helfer vor Ort der kommunale Versicherungsschutz, sofern einige wichtige Verhaltensregeln eingehalten werden. Die Verantwortlichen (grundsätzlich zunächst die 1. Kommandanten der jeweiligen Feuerwehr, bei Bedarf auch der Vorsitzende eines anderen Vereines oder eine andere geeignete Person) werden durch den 1. Bürgermeister mittels Schreiben auf Ihre Verantwortung hingewiesen und zusätzlich mit Informationen der gesetzlichen Unfallversicherung und der kommunalen Haftpflichtversicherung versorgt (siehe beigefügte Dokumente).

Somit werden die Vereine durch diese Maßnahme finanziell entlastet und das Ehrenamt gestärkt, ohne dass es für die Gemeinde zu Mehrkosten bzw. zu einem größeren Haftungsrisiko kommt.

2. Bürgermeister Kornelli meinte, dass die Maibäume bisher schon im Auftrag der Gemeinde aufgestellt worden seien. Hier konnte Herr Walter die in der Verwaltung vorliegenden Aktenvermerke aus dem Jahr 2019 zur Kenntnis geben, wo explizit der Hinweis zu finden war, dass in der Gemeinde Kammeltal die Gemeinde keinen Auftrag erteile.

Beschluss:

Die Dorfmaibäume in den Ortsteilen der Gemeinde Kammeltal werden ab dem Jahr 2021 im Auftrag der Gemeinde Kammeltal aufgestellt. Ein entsprechender Verantwortlicher wird durch die Gemeinde schriftlich benannt. Wird der Maibaum durch eine andere Person als der schriftlich benannten Person aufgestellt, gilt das Aufstellen des Maibaums als nicht beauftragt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

12 Berichterstattung

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thorsten Wick um 22:10 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Thorsten Wick Erster Bürgermeister	Ernst Walter Schriftführer